Übungsheft – Lösungen

A5: **Rechtsfähigkeit** ist die Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

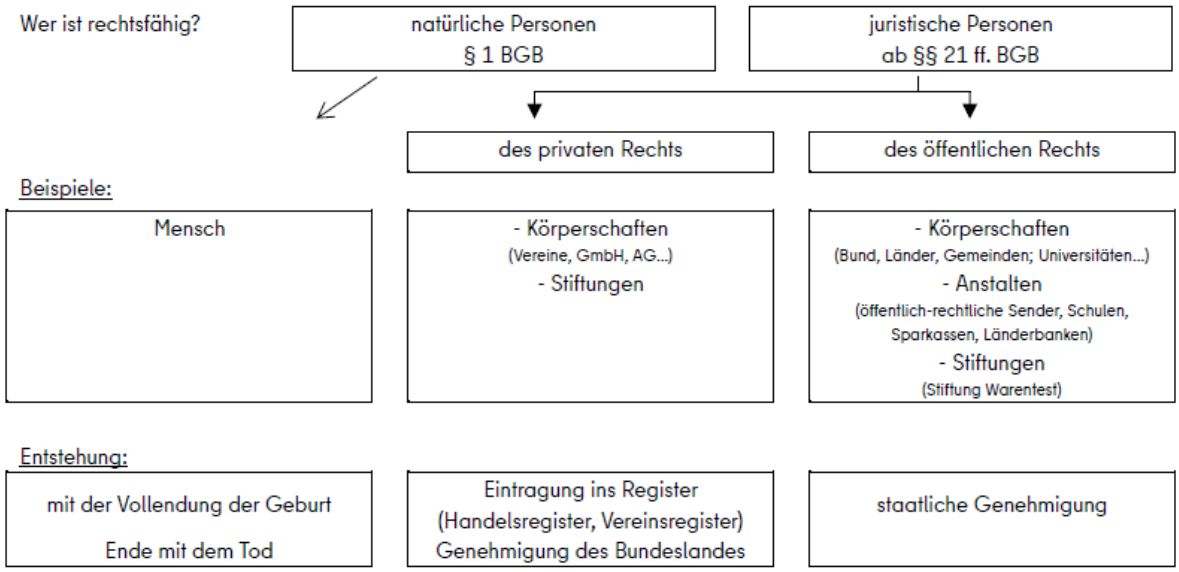

A6:

Max
18 Jahre

voll geschäftsfähig (§ 2 BGB)
das Rechtsgeschäft ist rechtswirksam abgeschlossen worden - Bestellung kann nicht rückgängig gemacht werden

Paul
5 Jahre

nicht geschäftsfähig (§ 104 BGB)
das Rechtsgeschäft ist nicht rechtswirksam abgeschlossen - die Klebebilder müssen zurückgenommen werden
Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen nichtig (§ 105 BGB)

Laura
10 Jahre

beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB)
schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so häng die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Vertreters ab (§ 108 I BGB)
Aber hier greift der sogenannte Taschengeldparagraf:
Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind (§ 110 BGB).
Das Rechtsgeschäft ist wirksam abgeschlossen.

B3:

a) Dokumente, die zum selben Geschäftsvorgang gehören, sind zu einer Akte zusammenzufassen (§ 3 I 1 AktO)

b) für die Reihenfolge der Dokumente ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich, Dokumente, die vorab per Fax eingegangen sind, sind grundsätzlich dem entsprechenden Fax zuzuordnen (§ 3 III 2 AktO)

c) Prüfvermerke sind dem Dokument zuzuordnen (in der eAkte sichtbar unter Prüfvermerke); Zustellnachweise sind dem zugrundeliegenden Dokument in Unterstruktur zuzuordnen (§ 3 III 4 AktO)

d) jede Seite wird in der oberen linken Ecke mit fortlaufenden Nummern versehen (§ 3 IV AktO)

e) Urkunden einscannen lassen, Original zur Postmappe bis zur Rücksendung, Scan verakten

f) die Inhalte unterliegen nicht der unbeschränkten Akteneinsicht, es ist von Beginn an zu gewährleisten, dass sie bei der Gewährung der Akteneinsicht ohne weiteres vom übrigen Aktenbestand trennbar sind (§ 8 VIII 1 AktO)

g) Kostenprüfvermerk – Bezeichnung des letzten Aktenblattes, Datum, Unterschrift und Amtsbezeichnung, Ergänzungsbestimmungen zu § 3 Nr. 2 S. 2 AktO

C1:

Voraussetzungen (§ 688 I, II ZPO):

- Geldsumme in Euro
- keine Gegenleistung/sie muss erbracht worden sein
- Wohnsitz des Antragsgegners muss bekannt sein Zuständigkeiten:
- sachlich: AG, § 689 I 1 ZPO
- örtlich: allgemeiner Gerichtsstand des Antragstellers = Wohnsitz (§ 689 II 1 ZPO)
  in Berlin: zentral AG Wedding

Inhalt des Mahnantrags (§ 690 ZPO)

- Bezeichnung der Parteien, gesetzliche Vertreter und Prozessbevollmächtigte, des Gerichts
- Anspruch
- Erklärung-Gegenleistung
- zuständiges Gericht für das streitige Gericht
- Unterschrift

Mahnbescheid = schriftliches Mahnschreiben vom Gericht

Formularzwang, unabhängig von der Anzahl der Antragsgegner nur ein Formular

funktionell zuständig: Rechtspfleger (§ 20 I RPflG), prüft den Antrag nur formell
MB an Antragsgegner ./. ZU, Antragsteller erhält die Mitteilung von der Zustellung des MB an den Antragsgegner (§ 693 ZPO)
Widerspruch

Widerspruch: Einlegung möglich, solange der VB nicht verfügt ist (§ 694 I ZPO) ein verspäteter Widerspruch wird als Einspruch behandelt (§ 694 II ZPO)

UdG beim Mahngericht:

- Info von Widerspruch + Belehrung an Antragsteller (§ 695 ZPO)
- Anforderung der 2,5-fachen Gebühr
- nach Eingang der Gebühr: Abgabe von Amts wegen an das streitige Gericht = Abgabeverfügung (§ 696 I 1 ZPO)

UdG beim streitigen Gericht:

- Info über Abgabe an Parteien (§ 696 I 3 ZPO)
- mit Eingang der Akten gilt der Rechtsstreit als anhängig (§ 696 I 4 ZPO)
- der Rechtsstreit gilt mit Zustellung des MB als rechtshängig (§ 696 III ZPO)
- Beteiligte und den Zahlungseingang in forum^{STAR} eintragen, Anspruchsbegründung vom Kläger formlos anfordern (§ 697 I 1 ZPO), Frist: 6 Monate
- bei Eingang der Anspruchsbegründung wird wie nach Eingang einer Klage weiter verfahren (§ 697 II 1 ZPO)

Antrag auf VB

- Erlass, wenn der Antragsgegner nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat (§ 699 I 1 ZPO)
- beantragt der Antragsteller den Erlass des VB nicht binnen 6 Monaten ab Zustellung des MB, so verliert der MB seine Wirkung (§ 701 S. 1 ZPO)
- VB von Amts wegen an Antragsgegner ./. ZU bzw. auf Antrag des Antragstellers Parteizustellung, + Belehrung
- VB = vorläufig vollstreckbar erklärtes VU

Antragsgegner zahlt oder reagiert nicht oder legt Einspruch ein
Einspruch: Notfrist, 2 Wochen ab Zustellung des VB (§§ 338, 339 I ZPO)

UdG beim Mahngericht:

- sofortige Abgabe an das streitige Gericht von Amts wegen = Abgabeverfügung (§ 700 III ZPO)

UdG beim streitigen Gericht:

- Beteiligte und den Zahlungseingang in forum^{STAR} eintragen, VKR erstellen, Anspruchsbegründung vom Kläger förmlich anfordern
- bei Eingang der Anspruchsbegründung wird wie nach Eingang der Klage weiter verfahren (§ 700 IV 1 ZPO)
- Achtung: § 276 I 1 + 3, II ZPO gelten nicht

Antragsteller beantragt die Vollstreckung

C2:

a) Das gerichtliche Mahnverfahren ist nur zulässig, wenn die Zahlung eines Geldbetrages in Euro verlangt wird, keine Gegenleistung und der Wohnsitz des Antragsgegners muss bekannt sein (§ 688 I ZPO).

b) Antragsteller und Antragsgegner

c) Ein Mahnbescheid ist unzulässig, wenn die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müsste (§ 688 II 3 ZPO).

d) sachlich: ausschließlich AG (§ 689 I 1 ZPO)
örtlich: AG, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 689 II 1 ZPO) – AG Wedding = zentrales Mahngericht in Berlin

e) Im Antrag auf Erlass des Mahnbescheides muss nur der Anspruch konkret bezeichnet werden. Eine Begründung des Anspruchs ist nicht erforderlich.

f) schneller, einfacher, billiger

g) Der Antragsgegner kann gegen den Mahnbescheid Widerspruch einlegen. Der Widerspruch soll innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mahnbescheids eingelegt werden (§ 692 I 3 ZPO). Nach Ablauf dieser Frist ist der Widerspruch noch rechtzeitig, solange der Vollstreckungsbescheid nicht verfügt ist (§ 694 ZPO).

h) Nach der Einlegung des Widerspruchs ist das gerichtliche Mahnverfahren vor dem zentralen Mahngericht beendet. Auf Antrag wird der Rechtsstreit zur Durchführung des streitigen Verfahrens an das vom Antragssteller bezeichnete Gericht abgegeben, nachdem der UdG des Mahngerichts die fehlende 2,5-fache Gebühr nachgefordert hat und diese auch vom Antragsteller eingezahlt wurden. Der Abgabeantrag kann bereits im Antrag auf Erlass des Mahnbescheids gestellt werden.

i) Für den Fall des Widerspruchs muss im Antrag für das streitige Verfahren das sachlich und örtlich zuständige Gericht angegeben werden (§ 690 I 5 ZPO).

j) Der Vollstreckungsbescheid sollte innerhalb von 6 Monaten seit Zustellung des Mahnbescheids beantragt werden, sonst verliert der Mahnbescheid seine Wirkung (§ 701 ZPO).

A17:

a) sachlich: AG, ohne Rücksicht auf den Streitwert (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 2a) GVG)
örtlich: AG Spandau - ausschließlicher Gerichtsstand des Mietobjekts (§ 29a ZPO)

b) sachlich: AG, Streitwert bis 10.000,00 € (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1 GVG, Zinsen bleiben unberücksichtigt, § 4 ZPO)
örtlich: Wahlrecht für den Kläger (§ 35 ZPO)

- AG Kreuzberg, allgemeiner Gerichtsstand, Wohnsitz des Beklagten (§§ 12, 13 ZPO)
- AG Schöneberg, besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 ZPO)

c) sachlich: LG, Streitwert über 10.000,00 € (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1, 71 GVG)
örtlich: LG Dresden, ausschließlicher dinglicher Gerichtsstand (§ 24 ZPO)

A18:

a) sachlich: AG, Streitwert bis 10.000,00 € (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1 GVG)
örtlich: AG Mitte, allgemeiner Gerichtsstand, Wohnsitz des Beklagten (§§ 12, 13 ZPO)

b) sachlich: AG, Streitwert bis 10.000,00 € (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1 GVG)
örtlich: AG Mitte, allgemeiner Gerichtsstand, Wohnsitz des Beklagten (§§ 12, 13 ZPO)

c) sachlich: AG, ohne Rücksicht auf den Streitwert (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 2a) GVG)
örtlich: AG Spandau, ausschließlicher Gerichtsstand des Mietobjekts (§ 29a ZPO)

A22:

a) sachlich: AG, ohne Rücksicht auf den Streitwert (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 2a) GVG)
örtlich: AG Kreuzberg, ausschließlicher Gerichtsstand des Mietobjekts (§ 29a ZPO)

b) **Klageverfahren:**
sachlich: LG, Streitwert ab 10.000,01 €, §§ 1 ZPO, 23, 71 GVG
örtlich: LG Berlin, allgemeiner Gerichtsstand, Wohnsitz des Beklagten (§§ 12, 13 ZPO)
Mahnverfahren:
sachlich: AG, unabhängig vom Streitwert (§ 689 I 1 ZPO)
örtlich: AG Wedding, zentral in Berlin, allgemeiner Gerichtsstand des Antragstellers, ausschließlicher Gerichtsstand (§ 689 II 1 ZPO)

c) sachlich: AG, ohne Rücksicht auf den Streitwert (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 2a) GVG)
örtlich: AG Potsdam, ausschließlicher Gerichtsstand des Mietobjekts (§ 29a ZPO)

A21:

a) sachlich: AG, Streitwert bis 10.000,00 € (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1 GVG)
örtlich: Wahlrecht für Kläger (§ 35 ZPO)

- AG Würzburg, allgemeiner Gerichtsstand: derzeitiger Wohnsitz des Beklagten = Würzburg (§§ 12, 13 ZPO)
- AG Mitte, besonderer Gerichtsstand: derzeitiger Aufenthaltsort (§ 20 ZPO)
- AG München, besonderer Gerichtsstand: Gerichtsstand des Leistungsortes = Wohnsitz des Beklagten zum Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses (§ 29 ZPO) – Erfüllungsort

b) sachlich: AG, Streitwert bis 10.000,00 € (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1 GVG, Zinsen bleiben unberührt, § 4 ZPO)
örtlich: Wahlrecht für Kläger (§ 35 ZPO)

- AG Dresden, allgemeiner Gerichtsstand – hat eine Person keinen Wohnsitz, wird der Aufenthaltsort im Inland und wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt = sein Aufenthaltsort ist derzeit die JVA Dresden (§§ 12, 16 ZPO)
- AG Dresden, besonderer Gerichtsstand: Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO)

c) sachlich: Addition beider Werte (8.500,00 € + 2.000,00 € = 1.500,00 €), LG, Streitwert ab 10.000,01 € (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1, 71 I GVG)
örtlich: Wahlrecht für Kläger (§ 35 ZPO)

- LG Berlin, allgemeiner Gerichtsstand: Wohnsitz des Beklagten (§§ 12, 13 ZPO)
- LG Nürnberg, besonderer Gerichtsstand: Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (Ort des Unfalls), (§ 32 ZPO)

A24:

a) sachlich: LG, Streitwert über 10.000,00 € (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1, 71 GVG, § 23 Nr. 2a GVG umfasst Mietverhältnisse über Wohnraum)
örtlich: LG Berlin, ausschließlicher Gerichtsstand des Mietobjekts (§ 29a ZPO)

b) sachlich: AG, ohne Rücksicht auf den Streitwert (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 2a GVG)
örtlich: AG Lichtenberg, ausschließlicher Gerichtsstand – Ort der vermieteten Wohnung (§ 29a I ZPO)

c) sachlich: LG, Streitwert über 10.000,00 €, da keine Wohnraummiete, sondern Kfz-Werkstatt (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1, 71 I GVG)
örtlich: LG Berlin, ausschließlich Ort der Kfz-Werkstatt (§ 29a I ZPO)

A26:	Bezeichnung der Parteien	§ 253 II Nr. 1 ZPO	Muss-Inhalt
	Bezeichnung des Gerichts	§ 253 II Nr. 1 ZPO	
	Grund des Anspruchs	§ 253 II Nr. 2 ZPO	
	Bestimmter Antrag	§ 253 II Nr. 2 ZPO	
	Angabe des Streitwerts	§ 253 III ZPO	Soll-Inhalt
	Bezeichnung der Beweismittel	§§ 253 IV, 130 Nr. 5 ZPO	
	Einverständnis mit Übertragung auf den Einzelrichter	§ 253 III ZPO	
	Antrag auf Erlass eines Anerkenntnis- oder Versäumnisurteils	vgl. § 331 III 2 ZPO	Soll-Inhalt
	Unterschrift	§ 130 Nr. 6 ZPO	Muss-Inhalt